

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb öffentlich ☒ Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 239.1/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	12	16.09.2026
Einrichtung einer Bewohnerparkzone für Mettmann-Süd in Kombination mit einer Parkscheibenregelung (Höchstparkdauer 3 Stunden)		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten (einschließl. MWSt.) Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u> Keine		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u> Keine		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:

Nach Erstellung der ursprünglichen Vorlage ist die Verwaltung mit mehreren Anwohnerinnen und Anwohnern aus Mettmann-Süd nochmals in einen vertieften Austausch über die bestehende Parksituation und die vorgeschlagene Parkraumregelung eingetreten. Die hierbei vorgetragenen Hinweise und Argumente wurden zum Anlass genommen, die der Vorlage zugrunde liegende Bewertung nochmals zu überprüfen und zu ergänzen.

Im Mittelpunkt der Rückmeldungen steht insbesondere die Situation in der Haydnstraße. Für den rund 400 m langen Straßenabschnitt zwischen der Bachstraße und dem Bereich hinter der Straße Am Steinbruch wird auf eine größere Zahl dauerhaft abgestellter Wohnwagen, Wohnmobile sowie Klein-Lkw bzw. Fahrzeuge mit Kastenaufbauten hingewiesen. Nach Angaben aus der Anwohnerschaft handelt es sich zeitweise um etwa 12 bis 15 Fahrzeuge. Kritisiert werden insbesondere die hierdurch entstehenden Sichtbehinderungen im Bereich von Grundstückszufahrten sowie die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Übersichtlichkeit des Straßenraums. Dies wird insbesondere mit Blick auf Kinder und andere besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer als problematisch angesehen.

Aus der Anwohnerschaft wurde deshalb unter anderem angeregt, die Haydnstraße gezielt von bestimmten dauerhaft abgestellten Fahrzeugen freizuhalten. Darüber hinaus wurden eine Kennzeichnung bzw. Markierung von Parkständen insbesondere in der Bach- und Händelstraße sowie die Schaffung gesonderter Abstellmöglichkeiten für Wohnwagen und vergleichbare Fahrzeuge vorgeschlagen.

Die Verwaltung kann die geschilderten Beeinträchtigungen grundsätzlich nachvollziehen. Die im weiteren Austausch vorgetragenen Hinweise bestätigen zugleich die bereits der ursprünglichen Vorlage zugrunde liegende Einschätzung, dass die Parksituation nicht ausschließlich anhand einzelner Straßen oder besonders belasteter Abschnitte beurteilt werden sollte.

So wurde aus der Anwohnerschaft zugleich darauf hingewiesen, dass insbesondere in der Leyer Straße, Blumenstraße und Gruitener Straße ein erheblicher Parkdruck durch unterschiedliche Nutzergruppen besteht. Genannt wurden unter anderem Bahnreisende sowie Besucherinnen und Besucher bzw. Personen, die von dort aus Erledigungen vornehmen. Teilweise werden hierdurch nach den Schilderungen aus der Anwohnerschaft auch größere Fahrzeuge wie Schulbusse, Müllfahrzeuge oder Rettungsfahrzeuge bei der Durchfahrt beeinträchtigt. Demgegenüber wird für andere Bereiche südlich der Römerstraße, insbesondere Teile der Komponistenstraßen und den Bereich Am Vogelskamp, derzeit ein deutlich geringerer Parkdruck beschrieben.

Gerade diese unterschiedliche Belastung innerhalb des Untersuchungsraums spricht aus Sicht der Verwaltung für eine zusammenhängende Betrachtung des Quartiers. Wird eine Parkraumnutzung lediglich in einzelnen besonders belasteten Straßen eingeschränkt, ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der dort verdrängten Fahrzeuge auf benachbarte, bislang weniger belastete Straßen ausweicht. Die gegenwärtig geringere Belastung einzelner Straßen ist daher kein zwingendes Argument dafür, diese aus einer Regelung herauszunehmen. Sie stellt vielmehr einen wesentlichen Teil der bei einer Parkraumregelung zu berücksichtigenden Verlagerungsdynamik dar.

Mettmann-Süd bildet insoweit einen funktional zusammenhängenden Verkehrs- und Parkraum mit wenigen wesentlichen Zufahrten und einem intern verbundenen Straßennetz. Eine ausschließlich an heutigen Belastungsschwerpunkten orientierte Regelung würde das Risiko bergen, bestehende Probleme lediglich innerhalb des Quartiers zu verlagern und in der Folge weitere punktuelle Nachsteuerungen erforderlich zu machen.

Auch die angeregte Beschränkung einzelner Parkbereiche auf bestimmte Fahrzeugarten erscheint nicht als vorzugswürdige Lösung. Das Abstellen zugelassener Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich Bestandteil des Gemeingebrauchs, soweit keine besonderen straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen bestehen. Verkehrsrechtliche Anordnungen bedürfen einer auf die konkrete Situation bezogenen Begründung und müssen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das Ziel, längerfristiges Abstellen zu begrenzen und gleichzeitig eine angemessene Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums zu ermöglichen, lässt sich mit einer zeitlichen Bewirtschaftung grundsätzlich zielgerichteter und gleichmäßiger erreichen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Parkscheibenregelung setzt daher nicht bei einzelnen Fahrzeugarten oder Nutzergruppen an, sondern bei der Dauer der Inanspruchnahme des öffentlichen Parkraums. Sie ermöglicht weiterhin das Parken für Besucherinnen und Besucher, Handwerker, Pflegedienste, Lieferverkehre und sonstige kurzfristige Nutzungen, verhindert aber zugleich eine dauerhafte Belegung der verfügbaren Stellplätze während der Bewirtschaftungszeiten.

Für Bewohnerinnen und Bewohner ist ergänzend eine Bewohnerparkregelung vorgesehen. Damit soll vermieden werden, dass die notwendige Steuerung des öffentlichen Parkraums diejenigen unverhältnismäßig belastet, die im Quartier wohnen und auf das Abstellen ihres Fahrzeugs im öffentlichen Straßenraum angewiesen sind. Ferner wird die Parkscheibenregelung auf die Zeit von Montag bis Freitag 8:30 bis 19 Uhr sowie Samstag von 8:30 bis 16 Uhr beschränkt werden. An Sonn- und Feiertagen wird die Parkscheibenregelung gänzlich aufgehoben.

Die Regelung gilt analog im Bereich der Bewohnerparkausweiszone um die Leyer Straße.

Der nach Erstellung der ursprünglichen Vorlage geführte Austausch führt damit aus Sicht der Verwaltung nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der bisherigen fachlichen Bewertung. Er hat vielmehr zusätzliche und zum Teil sehr konkrete Hinweise auf unterschiedliche Belastungssituationen und Nutzungsansprüche innerhalb von Mettmann-Süd ergeben. Diese bestätigen die Notwendigkeit, die Parkraumsituation nicht ausschließlich anhand einzelner heutiger Problembereiche, sondern unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechsel- und Verlagerungswirkungen im gesamten Quartier zu betrachten.

Die Verwaltung hält daher im Ergebnis an dem in der ursprünglichen Vorlage dargestellten Ansatz einer quartiersbezogenen Parkraumregelung fest. Die im weiteren Verfahren vorgetragenen Hinweise zu einzelnen Straßenabschnitten, Sichtbeziehungen und möglichen Gefahrenstellen werden unabhängig davon im Rahmen der laufenden Verkehrsüberwachung bzw. bei konkretem Anlass straßenverkehrsrechtlich geprüft.



A. Havlat